



Auf der Gründungsversammlung vom 06.11.1991 wurde die Satzung des gemeinnützigen Vereins Lebensnähe - Marzahn e.V. beschlossen.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg

mit der Register – Nr. 12621 Nz am 04.08.1992;

Satzung Lebensnähe – Marzahn e. V.

- § 1 Name, Sitz,
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Satzungsänderung
- § 10 Auflösung des Vereins

Beitragsordnung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lebensnähe - Marzahn“ e.V. - Verein zur Wiedereingliederung psychisch Kranker.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) **Zwecke des Vereins sind:**

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- der Hauptzweck des Vereins ist die Hilfe für und Förderung von behinderten und benachteiligten Menschen;

Ziel ist die Wiedereingliederung dieser Bürger/Bürgerinnen in alle Bereiche des sozialen und gesellschaftlichen Lebens.

Dazu arbeitet der Verein mit allen anderen zuständigen Stellen kooperativ zusammen.

Der Satzungszweck wird durch das Kontaktcafé und die Unterstützung differenzierter Wohn- und Beschäftigungsangebote für diesen Personenkreis verwirklicht. Desweiteren werden die Satzungszwecke auch durch die Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen und Diensten bzw. die Beteiligung an solchen verwirklicht. Darüber hinaus verwirklicht der Verein seine Satzungszwecke durch die wissenschaftliche Bearbeitung von die Zwecke tangierenden Themen. Der Verein entwickelt zur Verbreitung seiner Zwecke eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit und kooperiert mit allen Interessierten.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.
- (2) Der Verein kann darüber hinaus in Gremien, Vereinen oder anderen Körperschaften Mitglied werden oder mitarbeiten, wenn dies dem Zweck gemäß § 2 förderlich ist und nicht unter Verletzung von § 3 Abs. 3 erfolgt.

Der Verein kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern diese die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (3) Der Verein hat sowohl aktive wie fördernde Mitglieder. Als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Das Stimmrecht eines aktiven Mitgliedes ruht so lange, wie es mit Beiträgen im Rückstand ist.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören 3 bis 7 Mitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Vorstand gewählt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
3. Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführung kann haupt- oder ehrenamtlich erfolgen. Der Vorstand kann die Befugnisse des Geschäftsführers in einem Geschäftsführervertrag und/oder durch weitere Handlungsvollmachten regeln.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.

Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden mündlich (auch fernmündlich) oder schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eingeladen werden auch fördernde Mitglieder.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Geschäften
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (s. § 5)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer, welcher zum Beginn der Versammlung zu wählen ist, zu unterzeichnen.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., Vereinsregisternummer 658, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, 07.06.2008

Beitragsordnung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2008 gemäß Satzung § 5)

- Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 30,00 Euro.
- Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen jeweils den halben Beitrag.
- Juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 100,00 Euro.
- Bei Aufnahme innerhalb des laufenden Kalenderjahres errechnet sich der Beitrag wie folgt - $1/12$ des Jahresbeitrages mal Anzahl der verbleibenden Monate
- Aus Gründen der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erteilt jedes Mitglied eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag. In Ausnahmefällen kann der Beitrag aber auch in der Geschäftsstelle des Vereins in bar entrichtet werden.
- Der Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag zeitweilig herabzusetzen.
- Bei Neuaufnahme kann der Vorstand im Einzelfall beschließen, die Beitragszahlung für max. 6 Monate auszusetzen.